

Anlage U1

**Module der Umweltprüfung /
inhaltliche Anforderungen**

Dipl.-Ing. (TU) B. Stocks - Umweltsicherung und Infrastrukturplanung, Tübingen

- *Module der Umweltprüfung / inhaltliche Anforderungen*

A) Vegetationskundliche / floristische Bestandserhebungen // Fachbeitrag Vegetation und Flora

Es erfolgt eine Kartierung der Biotopstrukturtypen, der FFH-Lebensraumtypen, der nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG und § 30a LWaldG geschützten Biotoptypen sowie der geschützten bzw. gefährdeten Pflanzenarten. Die Kartierung erfolgt nach dem Datenschlüssel der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) im Maßstab 1:5.000. Die erfassten Einheiten werden beschrieben und die Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen werden nach dem Verfahren für FFH-Managementpläne bewertet. Die Ergebnisse der Kartierung werden digitalisiert und im Shapefile-Format geliefert.

Geländeerhebungen

- Flächendeckende Erfassung der Biotoptypen.
- Erfassung der nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG und § 30a LWaldG geschützten Biotoptypen.
- Erfassung der FFH-Lebensraumtypen.
- Erfassung geschützter bzw. nach der Roten Liste Deutschlands sowie Baden-Württembergs gefährdeter Pflanzenarten.

Auswertungen und Darstellungen

- Sichtung und Auswertung der zum Untersuchungsgebiet vorliegenden Unterlagen (Biotopkartierung, Managementpläne, ASP-Daten).
- Beschreibung und naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen und der FFH-Lebensraumtypen.
- Bewertung der Biotoptypen und der FFH-Lebensraumtypen im Hinblick auf ihre Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen und im Hinblick auf ihre Regenerierbarkeit.
- Bewertung der Vorkommen geschützter und gefährdeter Pflanzenarten.
- Digitale Darstellung der geschützten Biotoptypen und der FFH-Lebensraumtypen im Maßstab 1:5.000.
- Abgrenzung, Beschreibung und Bewertung von Landschaftseinheiten.

B) Faunistische Bestandserhebungen // Fachbeitrag Fauna

Es erfolgt eine Erfassung der für die Bestands- und Vorhabenbewertung im vorliegenden Fall als ausschlaggebend einzuordnenden Arten / Artengruppen orientiert an Standardansätzen im Rahmen von Planungsvorhaben. Die erfassten Artenbestände werden dokumentiert und beschrieben, zudem erfolgt eine aggregierte flächenbezogene Bewertung in Anlehnung an die 9-stufige Skala von Kaule (1991). Die Bewertungseinheiten und wesentliche Bestandsinformationen (insbesondere Reviere wertgebender Brutvogelarten) werden digitalisiert und im Shapefile-Format geliefert.

Schwerpunkt der zu erfassenden Artengruppen stellen die europäischen Brutvogelarten sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie dar, die insbesondere im artenschutzrechtlichen Kontext wesentlich sind. Zudem sind zur ausreichenden naturschutzfachlichen Eingriffsbeurteilung und Folgebewältigung weitere Artengruppen im vorliegenden Fall zu berücksichtigen. Die dabei enthaltenen, teils nachtaktiven Artengruppen (Nachtfalter, flugfähige Stadien von Wasserinsekten) sind im Kontext der Anlockwirkung von Licht auch für die FFH-Beurteilung relevant.

Die Erhebungen werden entsprechend den aktuellen fachlichen Anforderungen an Umfang / Häufigkeit / Zeitintervalle über den Jahreszyklus hinweg durchgeführt.

Auswertungen und Darstellungen

- Bestimmung, Auswertung der Untersuchungsergebnisse.
- Beschreibung und naturschutzfachliche Bewertung der Artenbestände.
- Bewertung im Hinblick auf ihre Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen und im Hinblick auf ihre Regenerierbarkeit / Kompensierbarkeit, Hervorhebung der artenschutzrechtlich relevanten Aspekte.

C) Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) als Teil der UP

Inhaltliche Rahmenbedingungen und Ablauf

Im Rahmen der Umweltprüfung zum B-Plan sind die nachteiligen Folgen der Planung für die Umwelt im Sinne einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zu erarbeiten. Gegenstand der Betrachtung sind u.a.

- die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der geplanten Gebietsentwicklung;
- die Möglichkeiten zur Vermeidung / Minimierung umweltrelevanter Wirkungen des Vorhabens (dies beinhaltet ggf. auch die Prüfung von Vorhabenalternativen hinsichtlich des Flächenlayouts, der baulich-konstruktiven Ausformung des Vorhabens oder hinsichtlich technischer Prozesse);
- grundlegende konzeptionelle Überlegungen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft (u.a. auch unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange).

Mit Hilfe der UVS soll also im Wesentlichen die mit dem Vorhaben verbundenen Problemstellungen ermittelt und aufgezeigt werden, Ansätze zur Vermeidung und Minimierung bzw. Modifizierung und Optimierung unter Umweltgesichtspunkten – soweit unter den gegebenen Rahmenbedingungen möglich – entwickelt und ein schlüssiges Grobkompensationskonzept für verbleibende Eingriffsfolgen dargelegt werden.

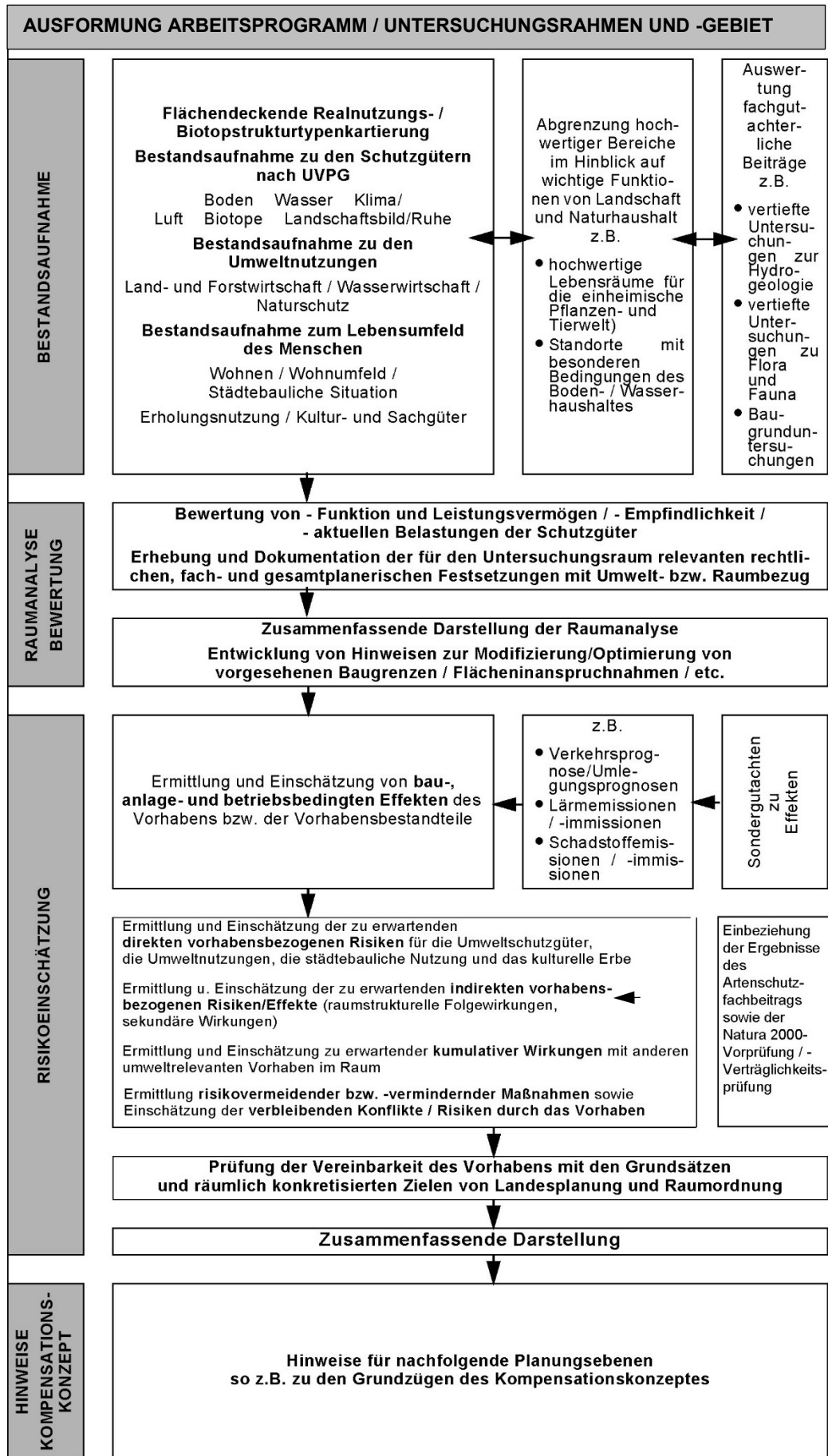
(Bei allen Arbeitsschritten der UVS müssen artenschutzfachliche Sachverhalte berücksichtigt und separat dokumentiert werden; auch die Betroffenheit von Natura 2000- Belangen ist - dem Ergebnis bzw. Fortgang der entsprechenden Untersuchungsbeiträge gemäß - zu berücksichtigen.)

Der generalisierte Ablauf und die wesentlichen Inhalte der UVS sind Gegenstand des nachfolgenden Ablaufschemas.

Die UVS wird im Maßstab 1:10.000 / 1:5.000 bearbeitet.

Nachfolgend:

Abb. 1 Ausformung Arbeitsprogramm / Untersuchungsrahmen



D) Grünordnungsplan (GOP) als Teil der UP

Rechtliche Grundlagen

Die Grünordnungsplanung basiert im Wesentlichen auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet den Träger der Bauleitplanung, die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigen. Diese Regelungen werden durch den § 1a BauGB ergänzt und konkretisiert.

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG):**

§ 18 BNatSchG schreibt die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung vor. Die Eingriffsbestimmung erfolgt dabei nach den naturschutzrechtlichen Regelungen, während die Rechtsfolgen eines Eingriffes und die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung unmittelbar durch die Vorschriften des BauGB geregelt werden. Danach wird die Eingriffsregelung der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB unterstellt. § 1a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass in der Abwägung auch die 'Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)' zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die abschließende Bewältigung der Eingriffsfolgen zu leisten und zu dokumentieren.

Arbeitsprogramm der Grünordnungsplanung

Aufbauend auf der UVS können grünordnerische Beiträge zu Bebauungsplanverfahren erarbeitet werden.

Bei der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen der Grünordnungsplanung ergeben sich folgende Schwerpunkte (vgl. auch Leistungsbeschreibung im Anhang):

- Ggf. Ergänzung der Unterlagen, die bereits im Rahmen der Umweltprüfung / Teil UVS zum B-Plan (Bestandsaufnahme und -bewertung von Natur und Landschaft / überschlägige Konfliktanalyse) erarbeitet wurden;
Detaillierte Ermittlung und Darstellung der Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch das geplante Baugebiet und Einschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen;
- Detaillierte Ermittlung und Darstellung der vermeidbaren oder verminderbaren Beeinträchtigungen;
- Erstellung eines Grünkonzeptes mit Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen innerhalb des Bebauungsplanes sowie Entwicklung externer Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen, die innerhalb des Bebauungsplanes nicht oder nur teilweise ausgleichbar sind;
- Gegenüberstellung der analysierten Beeinträchtigungen und der vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung, Minimierung sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Nachweis der Eingriffsbewältigung im Sinne von § 1a BauGB.
- Formulierung von grünordnerischen Festsetzungen, die zur Übernahme in den Bebauungsplan geeignet sind.

Die Belange des Artenschutzes sowie die Belange von Nature 2000 sind zu berücksichtigen.

E) FFH-Verträglichkeit

Maßgeblich hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit ist der § 34 BNatSchG. Die **Anforderungen an die Prognosesicherheit** hinsichtlich möglicher nachteiliger (erheblicher) Beeinträchtigungen derjenigen maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes, auf die sich die jeweiligen gebietsspezifischen Erhaltungsziele beziehen, wurden in den letzten 2-3 Jahren durch aktuelle höchstrichterliche Urteile (Bundesverwaltungsgericht) konkretisiert.

Im Unterschied zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit ihrem umfassenden vorhabenbezogenen Prüfungsansatz zielt die FFH-Verträglichkeitsprüfung mit ihrem gebietsbezogenem Prüfungsansatz darauf ab, zu klären, ob ein Projekt oder ein Plan gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Hierbei reicht es aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass das Vorhaben das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt (bzw. dass eben dies anhand objektiver Kriterien nicht ausgeschlossen werden kann). Verbleibt - im Umkehrschluss formuliert - nach Durchführung einer FFH-Vorprüfung oder -Verträglichkeitsprüfung aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel, d.h. kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich maßgeblicher Bestandteile des Gebietes und der für das Gebiet geltenden Erhaltungsziele kommt, ist das Vorhaben zulässig.

Die Prüfung nach § 34 BNatSchG gilt als **der Abwägung nicht zugängliches striktes Recht** und unterliegt **umfassender gerichtlicher Kontrolle** (vgl. grundlegend zur FFH-Verträglichkeitsprüfung: BVerwG, Urte. v. 17.1.2007, 9 A 20.05 // Urteil zur A 143 Westumfahrung Halle).

Im Fall der Unzulässigkeit des Vorhabens kann diese nur im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens bei Nachweis der Erfüllung bestimmter, rechtlich definierter Anforderungen überwunden werden.

FFH-Vorprüfung

Zunächst wird eine **FFH-Vorprüfung** durchgeführt. Die **FFH-Vorprüfung** umfasst folgende Bestandteile:

- Zusammenstellung der verfügbaren Unterlagen;
- Beschreibung und Bewertung der spezifischen Naturraumausstattung (Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie / Arten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie) auf Grundlage der floristisch / faunistischen Untersuchungen zum Gesamttraum bzw. vorliegender Management-Pläne;
- Vorhabensbeschreibung mit besonderem Augenmerk auf bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unmittelbarer und mittelbarer Art;
- Prognose der möglichen Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes bzw. der hierauf gerichteten Erhaltungsziele (unter Einbeziehung der Wirkungen anderer Pläne und Projekte);
- Ergebnisdokumentation in Text und Karten;
- Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Führt die **FFH-Vorprüfung** zu dem Ergebnis, dass (erhebliche) Beeinträchtigungen für maßgebliche Bestandteile des betroffenen Natura 2000-Gebiets, auf die die Erhaltungsziele gerichtet sind, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, so ist eine umfängliche, vertiefende und detaillierte **FFH-Verträglichkeitsprüfung** zu erstellen.

FFH-Ausnahmeprüfung

Führt die **FFH-Verträglichkeitsprüfung** zur Prognose von (erheblichen) Beeinträchtigungen von Natura 2000-Belangen ist das Vorhaben zunächst einmal unzulässig.

Die Unzulässigkeit kann, insofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, im Rahmen einer sog. **FFH-Ausnahmeprüfung** überwunden werden.

Inhaltliche Anforderungen an die FFH-Ausnahmeprüfung:

- Nachweis des Überwiegens des zwingenden öffentlichen Interesses,
- Nachweis des Ausschlusses von weitergehenden Möglichkeiten zur Schadensbegrenzung,
- das Fehlen zumutbarer Alternativen,
- das Funktionieren von Kohärenzsicherungsmaßnahmen.

F) Ermittlung der Betroffenheit von Artenschutzbelangen

Die Verankerung des Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz ist Folge der Rechtsprechung des EUGH und des BVerwG; hiernach ist eine Behandlung des **besonderen Artenschutzes im Rahmen der Abarbeitung der „normalen Eingriffsregelung“ nicht mehr möglich.**

Es erfolgt eine Darstellung der im Gebiet oder in dessen Umfeld nachgewiesenen Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz sowie eine Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG (soweit gegeben bzw. zu erwarten) durch

- Tötung und Schädigung,
- erhebliche Störung,
- Entnahme, Beschädigung, Zerstörung der Lebensstätten.

Im Artenschutzfachbeitrag ist ansonsten darzustellen, inwieweit entsprechende Berührungen vermieden oder ggf. über (vorgezogene) funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) aufgefangen werden können. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich zu benennen und es ist ein Konzept zu Monitoring bzw. Erfolgskontrolle vorzuschlagen, soweit als erforderlich erachtet.

Die Darstellung hat detailliert für die betroffenen Arten und die einzelnen Verbotstatbestände zu erfolgen. Eine der Grundlagen hierfür bilden die faunistischen Erhebungen, die entsprechend konzipiert sind. Separate Geländeerhebungen hierzu werden in der Regel nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Verbotssachverhalte sind nicht mehr der Abwägung zugänglich; im Fall von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG ist ein Vorhaben unzulässig.

Die Unzulässigkeit kann durch einen Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG überwunden werden.

Die **Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung** durch die zuständige Behörde (in der Regel die Höhere Naturschutzbehörde) ist an mehrere **Voraussetzungen** gebunden. Dies sind:

- der Nachweis zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art;
- der Nachweis des Fehlens zumutbarer Alternativen und des Ausschöpfens von vorhabenseitigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung,
- der Nachweis, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art(en) bzw. Populationen nicht verschlechtert.

G) Belange des Umweltschadensgesetzes

Das **Umweltschadensgesetz**¹ dient der Umsetzung der **EU-Umwelthaftungsrichtlinie**² und formuliert Mindestanforderungen für die **Vermeidung sowie Sanierung der Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen**.

Gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG bezieht sich der Geltungsbereich des USchadG u.a. auf

- Arten, die in Art. 4 Abs. 2 bzw. Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie (VRL) oder in den Anhängen II und IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführt sind,
- Lebensräume der Arten, die in Art. 4 Abs. 2 bzw. Anhang I Vogelschutzrichtlinie (VRL) oder in Anhang II FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
- natürliche Lebensräume des Anhangs I FFH-Richtlinie sowie
- die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten.

Als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen ist dabei jeder Schaden anzusehen, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten oder Lebensräume hat.

Nach derzeitiger Auslegung bezieht sich das Umweltschadensgesetz (in Anlehnung an die EU-Umwelthaftungsrichtlinie / Stellungnahme der EU-Kommission auf eine entsprechende Anfrage der Bundesregierung // Deutscher Bundestag / Drucksache 16/3806.13.12.2006) auf alle gelisteten Lebensräume und Arten und zwar auch außerhalb der nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Gebiete.

Mit dem Verursachen einer Schädigung sind Schadensbegrenzungs-, Sanierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und die Übernahme der entsprechenden Kosten durch die verantwortlich Handelnden verbunden.

Eine Schädigung liegt hingegen nicht vor, wenn - vereinfacht dargestellt - zuvor ermittelte nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten der verantwortlich Handelnden der zuständigen Behörde auf Grundlage entsprechender Untersuchungen / Prüfverfahren kenntlich gemacht und im Rahmen von Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren genehmigt wurden oder zulässig sind (§ 19 Abs. 1 BNatSchG). Im Rahmen entsprechender Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren spielt die Beachtung des Vermeidungs- / Minimierungsgebotes jedoch nachvollziehbarerweise eine wichtige Rolle!

¹ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sicherung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz / Inkrafttreten am 01.03.2010).

² Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.04.2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie) (ABl. EG L 143 S.56).